



GZ: BMI-PA1000/3432-I/1/e/2017

Wien, am 18. Dezember 2017

An

alle Landespolizeidirektionen

Einsatzkommando Cobra/Direktion für
Sondereinheiten

Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

BMI, Abteilung I/9

nachrichtlich:

An den

Zentralausschuss für die Bediensteten des
öffentlichen Sicherheitswesens beim BM.IZentralausschuss für die Bediensteten der
Sicherheitsverwaltung beim BM.IBetreff: Personalangelegenheiten;
E2b-Zulage, Neuregelung ab. 1.1.2018
Runderlass

Die bislang mit den ho. Erlässen

- BMI-PA1000/0182-I/1/e/2006 vom 29. März 2006
- BMI-PA1500/0023-I/1/e/2007 vom 26. Juni 2007
- BMI-PA1000/1357-I/1/a/2015 vom 02. Juli 2015

getroffenen Regelungen zur E2b-Zulage werden mit Wirksamkeit 1. Jänner 2018 wie folgt
abgeändert:**1. E2b-Zulage in Höhe von € 43,-**

- Unverändert ab Gehaltsstufe 11 nach einer Verweildauer von 1 Jahr;
- Anspruch unabhängig von der Absolvierung allfälliger
Fortbildungsveranstaltungen;

2. E2b-Zulage in Höhe von € 35,-**2.1. Erreichen der Gehaltsstufe 8 und bereits erfolgte Absolvierung von 160
Unterrichtseinheiten.**MR Dr. Gerhard Mader
BMI - I/1/e (Referat I/1/e)
Minoritenplatz 9, 1010 Wien
Tel.: 043 (01) 53126/3932
Pers. E-Mail: gerhard.mader@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-I-1-e@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

2.2. Übergangsregelung für jene Bediensteten,

- die am **01.01.2018 in die Gehaltsstufe 8** vorrücken oder bereits eine **höhere Gehaltsstufe erreicht haben**:
 - Anerkennung der bereits erbrachten Aus- und Fortbildungen → kein Mindestausmaß erforderlich
- die am **01.01.2018 noch nicht in die Gehaltsstufe 8** vorgerückt sind:

Alle Bediensteten, die am 01.01.2018 noch nicht in die Gehaltsstufe 8 vorgerückt sind, müssen, sobald sie die Gehaltsstufe 8 erreichen, nicht die volle Anzahl von 160 Unterrichtseinheiten aufweisen, sondern es reicht eine geringere Anzahl von Unterrichtseinheiten, die bis zum Erreichen der Gehaltsstufe 8 zu absolvieren sind:

- Gehaltsstufe 7 16 Unterrichtseinheiten,
- Gehaltsstufe 6 24 Unterrichtseinheiten,
- Gehaltsstufe 5 40 Unterrichtseinheiten,
- Gehaltsstufe 4 80 Unterrichtseinheiten
- Alle E2b-BeamtInnen, die zum Stichtag 01.01.2018 nach ihrer Ausmusterung aus der Polizeigrundausbildung noch nicht drei Jahre im Exekutivdienst verwendet werden, haben die Fortbildungen im vollen Ausmaß der 160 Unterrichtseinheiten zu erbringen.

3. Geltendmachung erstmaliger Anspruch auf E2b-Zulage (ab Gehaltsstufe 8):

- Weist der Bedienstete die erforderliche Anzahl von Unterrichtseinheiten auf, dann entsteht der Anspruch mit dem Zeitpunkt der Vorrückung in die Gehaltsstufe 8.
- Wird die erforderliche Anzahl von Unterrichtseinheiten erst zu einem späteren Zeitpunkt erreicht, dann entsteht der Anspruch erst mit dem Monat, das dem Monat des Erreichens der erforderlichen Anzahl von Unterrichtseinheiten folgt.
- Der Zeitpunkt, ab dem der Anspruch auf E2b-Zulage im Lichte der dargestellten Voraussetzungen erstmalig entsteht, ist durch den Bediensteten grundsätzlich eigenverantwortlich wahrzunehmen und entsprechend zu beantragen.
Für den erstmaligen Anspruch auf Anweisung der E2b-Zulage haben die Bediensteten einen Antrag an die LPD zu richten, in dem sie ihre absolvierten Fortbildungsveranstaltungen bzw. -module auflisten. Die LPD macht daraufhin den Gegencheck anhand der Eintragungen im Bildungspass und bestätigt den Anspruch auf die E2b-Zulage.
- Durch die Dienstbehörde ist der Anspruch bei Vorliegen der Voraussetzungen im Abrechnungssystem e-PEP freizuschalten.

Die entsprechende Umprogrammierung ist im Laufen und wird voraussichtlich im Laufe des Jänner 2018 abgeschlossen sein.

4. **Definition der maßgeblichen Aus-/Fortbildungsveranstaltungen bzw. Unterrichtseinheiten:**

- Für den Anspruch auf E2b-Zulage sind grundsätzlich nur solche Bildungsleistungen maßgeblich, die im Sinne des Erlasses vom 01.03.2017, GZ: BMI-PA1000/0341-I/1/b/2017, betreffend Bildungspass-Grundsatzterlass, für eine Aufnahme in den Bildungspass in Betracht kommen. Die Polizeigrundausbildung sowie das Einsatztraining zählen nicht.

Seitens der SIAK wird eine aktuelle Übersicht der für den Bildungspass vorgesehenen Bildungsveranstaltungen (Präsenzausbildungen sowie E-Learning-Angebote) einschließlich einer Definition der für jede Ausbildung anrechenbaren Unterrichtseinheiten via SIAK-Campus angeboten werden.

Fragen, die sich auf die Anrechenbarkeit von konkreten Aus-/Fortbildungsveranstaltungen beziehen, sind an die SIAK zu richten.

- Die Zuweisung zu den Fortbildungsangeboten erfolgt wie üblich auf dem Dienstweg unter Einbindung des zuständigen PV-Organs.

Das bedeutet, dass die Bediensteten die gewünschte Weiterbildungsveranstaltung entweder im Zuge einer konkreten Veranstaltungsausschreibung oder als E-Learning-Modul per Formular beim unmittelbaren Dienstvorgesetzten einbringen, der das Formblatt mit seiner Befürwortung oder begründeten Ablehnung im Dienstweg an die Dienstbehörde weiterleitet.

5. **Weiterhin in Geltung bleibende Regelungen:**

- Der Kreis der Bezieher der E2b-Zulage ist auf Beamte der Verwendungsgruppe E2b und W2/Grundstufe beschränkt.
- Kein Anspruch auf E2b-Zulage besteht im Falle der dauernden Betrauung mit einem Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe E2a. Weiters kommt jenen Bediensteten kein Anspruch zu, die vorübergehend auf höherwertigen Arbeitsplätzen verwendet werden und auf die daher die §§ 78, 79 bzw. 77a GehG Anwendung finden.
- Die E2b-Zulage gelangt als einzelverrechnete Aufwandsentschädigung gem. § 20 GehG in fixer Höhe von **monatlich brutto € 43,- oder € 35,-** zur Auszahlung. Eine gesonderte Nachweisung des Aufwandes ist nicht gefordert.


- Die Vergütung ist antragsgebunden, d.h. jeder anspruchsberechtigte Bedienstete hat monatlich die Flüssigmachung der E2b-Zulage für den jeweils vorangegangenen Kalendermonat zu beantragen.
- Eine Beantragung der E2b-Zulage durch die Bediensteten ist nur für jene Monate zulässig, in denen im Sinne der folgenden Ausführungen ein Anspruch besteht: Der Anspruch auf die E2b-Zulage wird durch einen Urlaub, während dessen der Beamte den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalles nicht berührt. Ist der Bedienstete aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, so entfällt der Anspruch auf E2b-Zulage von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Monatsersten bis zum Letzten des Monats, in dem der Beamte den Dienst wieder antritt.

Die Bediensteten sind von der Neuregelung entsprechend in Kenntnis zu setzen.

Für den Bundesminister:

Dr. Andreas Grad

elektronisch gefertigt

	Datum/Zeit	2017-12-19T06:32:57+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1710479
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	